

ZH_OBERGERICHT UE160334 vom 27. April 2017

ZH Obergericht, 2017-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE160334

FR: ZH_OBERGERICHT UE160334 du 27 avril 2017

IT: ZH_OBERGERICHT UE160334 del 27 aprile 2017

Erwägungen

E. 1

Am 25. Juli 2016 erstattete A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) bei der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) Straf- anzeige gegen seinen Bruder D._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 3), des- sen langjährigen Freund C._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 2), gegen den Notar-Stellvertreter B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1), die KESB des Bezirkes Dietikon (nachfolgend: KESB) sowie das Pflegezentrum E._____ (nachfolgend: Pflegezentrum). Mit Verfügung vom 30. November 2016 nahm die Staatsanwaltschaft die Untersuchung nicht an die Hand (Urk. 5).

E. 2

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MwSt. zu Lasten der Beschwerdegegnerin."

E. 3

Innert der mit Verfügung vom 23. Dezember 2016 angesetzten Frist leistete der Beschwerdeführer eine Prozesskaution von Fr. 2'000.– (Urk. 6-8). Mit Verfü- gung vom 9. Februar 2017 wurde der Staatsanwaltschaft und den Beschwerde- gegnern 1-3 Frist zur (freigestellten) Stellungnahme angesetzt (Urk. 9). Die Staatsanwaltschaft liess sich am 15. Februar 2017 vernehmen und beantragte die Abweisung der Beschwerde (Urk. 11). Die Beschwerdegegner 1-3 liessen sich in- nert Frist nicht vernehmen. Mit Verfügung vom 3. März 2017 wurde die Stellung- nahme der Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer zur freigestellten Äusse- rung übermittelt (Urk. 13). Dieser liess sich am 17. März 2017 vernehmen (Urk. 14). Nach neuerlicher Fristansetzung (vgl. Urk. 16) verzichtete die Staats- - 3 - anwaltschaft ausdrücklich auf eine Stellungnahme (Urk. 17). Die Beschwerde- gegner 1-3 liessen sich innert Frist nicht vernehmen.

E. 4

Der Beschwerdeführer lässt in der Eingabe vom 17. März 2017 im Wesentli- chen zusammengefasst vorbringen, die KESB und das Pflegezentrum seien von der Nichtanhandnahmeverfügung nicht erfasst. Es sei deshalb davon auszuge- hen, dass die Strafuntersuchung gegenüber diesen beschuldigten Personen nicht "eingestellt" worden sei. Da erst weitere Abklärungen bezüglich der KESB und dem Pflegezentrum E._____ ergeben würden, ob auch die Beschwerdegegner 1- 3 deliktisch gehandelt hätten, sei die angefochtene Verfügung klarerweise in ei- nem zu frühen Stadium ergangen. Sodann lässt er ausführen, im Zeitpunkt des Todes von F._____ sei der Beschwerdegegner 3 durch den zweifelhaften Vorsor- geauftrag für ihre Betreuung zuständig gewesen. Der Beschwerdeführer habe somit keinerlei Möglichkeiten gehabt, auf die Personensorge der Mutter Einfluss zu nehmen oder auf damit verbundene Informationen zuzugreifen.

Ebenfalls sei es dem Beschwerdeführer durch den Vorsorgeauftrag verwehrt gewesen, die für die Substantiierung der Strafanzeige benötigten Auskünfte/Dokumente bei der KESB zu verlangen. Eine substantiierte Begründung des strafrechtlich relevanten Sachverhalts sei dem Beschwerdeführer dadurch verwehrt worden. Es wäre im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes nach Art. 6 StGB (recte: StPO) Aufgabe der Staatsanwaltschaft gewesen, in Anwendung von Art. 309 StPO ergänzende Ermittlungen zur Beurteilung der Strafanzeige anzustellen (Urk. 14 S. 3 f.). Die Staatsanwaltschaft wäre verpflichtet gewesen, die vom Beschwerdeführer verlangten Unterlagen eigenhändig einzubringen, nachdem dieser aufgrund vorstehend ausgeführter Umstände dazu nicht in der Lage gewesen sei. Erst weitere Ermittlungen der durch die Staatsanwaltschaft verlangten Unterlagen hätten überhaupt den Schluss zugelassen, dass gegen die Beschwerdegegner 1-3 die Untersuchung ebenfalls nicht an die Hand zu nehmen sei (Urk. 14 S. 4).

E. 5

Aus obigen Ausführungen ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.